

Teil 2 - Text - des Bebauungsplanes der Gemeinde

S a t z u n g

Saerbeck Nr. 17 „Bevergerner Damm“ ^{Berichtsp.}
über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 "Bevergerner Damm" der Gemeinde Saerbeck gem. BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW



Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 17 "Bevergerner Damm" der Gemeinde Saerbeck gem. §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 9 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGB1. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I, S. 949) und § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW. S. 753) als Satzung folgenden Inhalts:

1. Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf 0,50 m, bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße, nicht überschreiten.
2. Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenkante der Dachhaut darf bei den 1-geschossigen Gebäuden max. 0,75 m und bei den 2-geschossigen Gebäuden bei max. 0,20 m über Oberkante des darunterliegenden Geschosses liegen.
3. Dachaufbauten sind nur bei Dachneigungen von 35° und mehr zulässig, dabei darf die Länge der Einzelgauben in ihrer Summe 65 % der Trauflänge nicht überschreiten. Dabei muß der Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m betragen.
4. Im Bereich der Vorgärten ist an der Straßenbegrenzungslinie und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Vorderkante des Wohn- bzw. Nebengebäudes jede Form von Einfriedigungen unzulässig, mit Ausnahme von lebenden Hecken oder Strauchwerk bis max. 0,70 m Höhe und mit Ausnahme von bepflanzten Sichtschutzanlagen an Freisitzen.
5. Die mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit belasteten Flächen sind in Material und Farbe der Erschließungsstraße anzupassen.
6. Die Außenwände der Hauptbaukörper sind in Sicht- oder Verblendmauerwerk auszuführen. Dabei sind glasierte Materialien unzulässig. Die Dacheindeckung ist in Ziegel oder Schiefer vorzunehmen.
7. Freistehende Garagen und Nebenanlagen sind nur mit Flachdächern oder mit der Dachneigung und Eindeckung des Hauptbaukörpers zulässig.

Gleichzeitig wird der am 17.12.1981 vom Rat gefaßte Satzungsbeschluß über die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 103 BauO NW aufgehoben.

Saerbeck, den 29.09.1983

Urdemann
(Bürgermeister)

Hagemann
(Ratsmitglied)

Sieber
(Schriftführer)